

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Bettina König (SPD)**

vom 23. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2026)

zum Thema:

**Da haben wir noch Bedarf – Neubefassung des Berufungsausschusses der KV  
Berlin mit der Bedarfsermittlung von Verhaltenstherapeuten in Berlin**

und **Antwort** vom 13. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25900

vom 23. April 2026

über Da haben wir noch Bedarf – Neubefassung des Berufungsausschusses der KV Berlin mit der Bedarfsermittlung von Verhaltenstherapeuten in Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Daher wurde die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

- 1) Wann genau erlangte das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg über eine Sonderbedarfszulassung eines Thearpeuten aus dem Wedding mit dem Aktenzeichen L 7 KA 43/21, in dessen Zuge das Gericht u.a. angeordnet hat, dass sich die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin erneut mit der Bedarfsermittlung bei der vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Berlinerinnen und Berlin befassen müssen, Rechtswirksamkeit?

Zu 1.:

In ihrer Stellungnahme führt die KV Berlin aus, dass das gegenständliche Urteil am 04.12.2024 verkündet und am 12.02.2025 zugestellt worden sei. Da eine Revision nicht zugelassen worden sei und die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde mit

Ablauf des 12.03.2025 geendet habe, habe es somit mit Beginn des 13.03.2025 formelle Rechtskraft erlangt.

- 2) Wann genau erlangten die für die erneute Befassung mit der Bedarfsermittlung zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin Kenntnis von dieser richterlichen Anordnung?

Zu 2.:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils sei den Beteiligten, d.h. auch dem Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten, am 11.02.2025 zugestellt worden, so die KV Berlin.

- 3) Welche ggf. gesetzliche Fristen gelten für die entsprechenden Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung, um der richterlichen Anordnung zu folgen und sich mit der Bedarfsermittlung neu zu befassen?

Zu 3.:

Die KV Berlin führt in ihrer Antwort aus, dass für Urteile der Sozialgerichte, die eine Behörde zur Neubescheidung verpflichten (Verpflichtungs-/Bescheidungsurteile nach § 131 SGG), das Gesetz keine feste Umsetzungsfrist im Urteilstenor vorsehe. Eine ausdrückliche Fristsetzung sei rechtlich nicht vorgesehen und könne im Regelfall nicht verlangt werden. Verzögere die Behörde die Umsetzung (Erlass des Ausführungsbescheids) schuldhaft bzw. bleibe sie grundlos säumig, eröffne § 201 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Weg, beim Gericht des ersten Rechtszugs unter Setzung einer gerichtlichen Frist die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds zu beantragen.

- 4) Haben sich die mit der Bedarfsermittlung hinsichtlich der vertragspsychotherapeutischen Versorgung zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bereits entsprechend neu mit der Bedarfsermittlung befasst und wenn ja, wurde dieser Prozess bereits abgeschlossen und wenn nein, warum nicht?

Zu 4.:

In ihrer Antwort führt die KV Berlin aus, dass der Berufungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten das Verfahren bereits abgeschlossen und in der Sache erneut entschieden habe.

- 5) Sofern sich die zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bereits erneut mit der Bedarfsermittlung hinsichtlich der vertragspsychotherapeutischen Versorgung der Berlinerinnen und Berliner befasst haben, liegen hierzu bereits konkrete Ergebnisse vor und wenn ja, welche und wenn nein, bis wann rechnen die zuständigen Gremien mit dem Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse?

Zu 5.:

In ihrer Antwort möchte die KV Berlin zunächst klarstellen, dass der Berufungsausschuss nicht ermittele, wie groß der Versorgungsbedarf in der Stadt insgesamt sei, sondern nur ob in einem konkreten Einzelfall ein Bedarf für eine Sonderbedarfszulassung aufgrund der genannten Besonderheiten bestehe.

Die Kriterien zur Bedarfsermittlung im Rahmen der Sonderbedarfszulassung seien in der sogenannten Richtlinie des G-BA über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) geregelt. Eine Sonderbedarfszulassung setze insbesondere voraus, dass aufgrund von Besonderheiten des Planungsbereichs (z.B. in Lage, Infrastruktur, Verkehrsanbindung, Verteilung der niedergelassenen Ärzte etc.) ein zumutbarer Zugang der Versicherten zur vertragsärztlichen Versorgung nicht bestehe. Diese Besonderheiten seien von den Zulassungsgremien festzustellen, vgl. § 36 Absatz 4 Satz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Daten zur allgemeinen Bedarfsplanung und insbesondere zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Berlin seien regelmäßig auf der Homepage der KV Berlin unter <https://www.kvberlin.de/fuer-praxen/zulassen-niederlassen-in-berlin/bedarfsplan-fuer-berlin> veröffentlicht. Diese Daten würden auf den bereits dargestellten bundesweiten Vorgaben zur Bedarfsplanung basieren. Hiervon zu unterscheiden sind Daten, die im Zusammenhang mit einzelnen Verwaltungsvorgängen zu ermitteln seien, so die KV in ihrer Antwort.

- 6) Wie bewertet der Senat die aktuelle vertragspsychotherapeutische Versorgung der Berlinerinnen und Berliner im Lichte der in Frage 1) erläuterten Anordnung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Zuge des Urteils mit dem Aktenzeichen L 7 KA 43/21 und welche Frist hält der Senat grundsätzlich für angemessen, um eine richterliche Anordnung in der Folge umzusetzen?

Zu 6.:

Bei der Bewertung der aktuellen psychotherapeutischen Versorgung der Berlinerinnen und Berliner ist der Senat an gesetzliche Vorgaben gebunden. Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen stellt gemäß § 100 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) fest, wenn in einem Planungsbereich eine vertragsärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder droht. Dies ist bisher nicht erfolgt. Mit einem Versorgungsgrad von 166.6% (mit Datenstand vom 01.01.2026) wird für den Planungsbereich Berlin für die Arztgruppe der Psychotherapeuten von einer ausreichenden Versorgungslage ausgegangen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 7) Wie bewertet die Kassenärztliche Vereinigung Berlin die aktuelle vertragspsychotherapeutische Versorgung der Berlinerinnen und Berliner im Lichte der in Frage 1) erläuterten Anordnung des Landessozialgerichts Berlin- Brandenburg im Zuge des Urteils mit dem Aktenzeichen L 7 KA 43/21 und welche Frist hält die Kassenärztliche Vereinigung Berlin grundsätzlich für angemessen, um eine richterliche Anordnung in der Folge umzusetzen?

Zu 7.:

Die KV Berlin führt in ihrer Antwort aus, dass festzustellen sei, dass in Berlin ein Versorgungsgrad von 166,6 % (Datenstand 01.01.2026) bestehe. In Bezug auf die Frage zur Erfüllung der Versorgungsaufträge könne sie mitteilen, dass die KV Berlin zur Überprüfung der Erfüllung der Versorgungsaufträge gesetzlich verpflichtet sei und dieser Pflicht selbstverständlich nachkomme.

Hinsichtlich der Fristen verweist die KV Berlin auf die Antworten in Frage 3.

- 8) Welche ggf. Möglichkeiten stehen jeweils dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, dem Senat sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin zur Verfügung, um die mit der Neubefassung der Bedarfsermittlung der vertragspsychotherapeutischen Versorgung beauftragten Gremien zum Handeln anzuhalten?

Zu 8.:

Zur Beantwortung der Frage verweist die KV Berlin auf die Antwort auf Frage 3. Eine gesetzliche Umsetzungsfrist sei rechtlich nicht vorgesehen und könne im Regelfall nicht verlangt werden. Bei schuldhaften Verzögerungen der Umsetzung durch die Behörde könne ggf. Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds beantragt werden. Im Übrigen werde nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zulassungsgremien um rechtlich verselbstständigte und weisungsfreie Organe handele.

- 9) Sind dem Senat ggf. ähnliche richterliche Anordnungen zur Neubefassung mit der Bedarfsermittlung bei der Facharztversorgung aus anderen Bundesländern bekannt und wenn ja, wie viel Zeit haben die dort jeweils zuständigen Einrichtungen für eine Umsetzung der Anordnung jeweils in Anspruch genommen?

Zu 9.:

Ein Monitoring richterlicher Anordnungen zur Neubefassung mit der Bedarfsermittlung in anderen Bundesländern und im Zuständigkeitsbereich gebietsfremder Kassenärztlicher Vereinigungen findet nicht statt.

Berlin, den 13. Mai 2026

In Vertretung  
Ellen Haußdörfer  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege